

Das Herrengeding am Leopard in Bonn.

Von Werner Hesse.

In dem Hofe des Rathhauses zu Bonn befindet sich in mäßiger Höhe ein Steinbild eingemauert, das an der nordwestlichen Wand auf einem kleinen Sockel etwas über einen Fuß aus der Wandfläche hervortritt. Im Volksmunde wird es „das steinerne Wölschen“ genannt. Allerlei Sagen knüpfen sich daran, die jedoch durchweg der geschichtlichen Begründung entbehren. Das Bild stellt ein vierfüßiges Raubthier vor, unter dessen Bauche ein durch die Tazen niedergehaltenes Lamm zusammengekauert liegt. Der Kopf des Raubthiers fehlt, daher man nicht gleich darüber klar wird, zu welcher Gattung es gehört. Die noch gut erhaltene wulstige Mähne deutet auf einen Löwen hin; einen Leopard kann es nicht vorstellen, da der Leopard keine Mähne hat. Der Kopf des Lammes ist unbedeutend verletzt, doch läßt der Bau des Thiers nicht verkennen, daß es ein Lamm sein soll. Der Schweif des Lammes hängt fest angedrückt vor dem After herunter.

Eine Abbildung dieses Steinbildes ist bereits veröffentlicht¹⁾. Professor Dr. aus'm Weert h schreibt darüber: „Zu dem nicht mehr erhaltenen Portale des Gerhard'schen Kirchenbaues gehörte ohne Zweifel auch die vor nicht langer Zeit noch in zwei Exemplaren vorhandene Gruppe eines Löwen, der ein Lamm bewältigt, eine typische nach I Petri, B. 5—8: 'Euer Widersacher, der Teufel, gehet umher wie ein brüllender Löwe und suchet, wen er verschlinge' — an unendlich vielen Kirchenthüren vorkommende symbolische Darstellung des 11. und 12. Jahrhunderts, die nach der Wegräumung des Monuments von seiner ursprünglichen Stelle Wahrzeichen des Stifts und später der Stadt mit anderer Bedeutung und Erklärung der Thiere wurde.“ Beweise dafür, daß das Steinbild früher zum Gerhardsbau gehört habe, dann Wahr-

1) Bonn, Beiträge zu seiner Geschichte und seinen Denkmälern, Festschrift für den internationalen Congress. Bonn 1868, Aufg. VII, S. 14.

zeichen des Stifts und später der Stadt geworden sei, bringt aus'm Weert h nicht bei 1).

Das Bonner Steinbild hat früher auf dem Münsterplatze gestanden. Fräulein von Cler zu Bonn besitzt ein Delbild, das seit fast hundert Jahren sich in ihrer Familie fortgeerbt hat. Der Münsterplatz ist auf dem Bilde nach der West- und Ostseite mit je drei Baumreihen besetzt, die schattige Alleen bilden. In der westlichen Baumreihe erblickt man in der Mitte der Langseite das erwähnte Denkmal. Es hatte dort bis in den Anfang unseres Jahrhunderts seine Stelle und ruhte auf einem niedrigen Sockel. Ein älterer Herr erzählte mir, daß er als 5—7jähriger Knabe mit seinen Spielgenossen oft auf den Rücken des Thiers geklettert sei, um darauf nach Kinder Art zu reiten. Während der kurfürstlichen Zeit hatte das Steinbild eine große Bedeutung und ist mit der Geschichte der Stadt Bonn enge verknüpft. Als es aber unter der französischen Herrschaft sich nicht mehr des Schutzes der Obrigkeit und der Bürger erfreute, war seine Zerstörung zu befürchten. Porzellanfabrikant Wessel, dessen Häuser dicht neben der Münster-

1) Dieses in Bonn vorhandene Steinbild steht übrigens nicht einzig in seiner Art da. Daß ein ähnliches Denkmal in Wiesbaden gestanden hat, ist erwiesen. Gottf. Ant. Schenk berichtet darüber in seinem 1758 in Frankfurt a. M. erschienenen Werke „Geschicht-Beschreibung der Stadt Wiesbaden“ auf S. 115, es sei in der dortigen Saalgasse im Jahre 1732 gefunden worden. Schenk sagt, indem er die entdeckten Alterthümer bespricht: „Ein steinerner Löwe, oder ein großes von Stein gebildetes Thier, welches einem Löwen nicht ungleich sieht und ein anderes unkenntliches Thier unter sich liegen hat. Dieses steinerne Thier hat sich bei den vorgemeldten römischen gebrannten Steinen in Wiesbaden gefunden und ist gleichsam von denselben unmauert gewesen. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß solches ebenfalls, gleich den gebrannten Steinen selbst, ein römisches Alterthum seyn müsse. Nur ist schwer zu sagen was es eigentlich vor ein Thier habe vorstellen sollen und zu was Ende dasselbe verfertigt und aufgerichtet worden?“ u. s. w.

Schenk theilt ferner mit, daß dieses steinerne Thier in das Schloß zu Wiesbaden zum Andenken beigelegt worden sei. Nach einer brieflichen Angabe des Ober-Med.-Raths Dr. Reuter daselbst vom 21. Mai d. J. soll dasselbe jedoch seit 140 Jahren verschwunden sein und sich nicht im dortigen Museum befinden. Ein anderes dort noch vorhandenes Steinbild, welches einen Löwen vorstellt, der einen Stier unter sich hat, ist in Mainz angekauft worden. Ferner besitzt das Wiesbadener Museum einen kleinen steinernen Löwen von $1\frac{1}{2}$ ' Höhe, der einen auf dem Rücken liegenden nackten Menschen unter sich hat, auch einen steinernen Eber von derselben Größe, unter welchem in derselben Lage ein nackter Mensch liegt. Etwas Urkundliches über die Bedeutung dieser Steinbilder ist nicht vorhanden. Man hat das erstgenannte Monument mit dem Mythras-Cultus in Verbindung bringen wollen. Kass. Ann., B. IV, S. 2, S. 474.

kirche sich befinden, setzte es auf die Mauer seines Gartens. In den vierziger Jahren hat der Oberbürgermeister Oppenhoff es von da an den jetzigen Standort bringen lassen.

Bei der Erörterung des Bildes müssen wir von seiner vollsthümlichen Bezeichnung ganz absehen. Mit einem Wolfe hat das Raubthier keine Aehnlichkeit, wohl aber mit einem Thiere aus dem Raßengeschlechte, wie die Mähnen und Tazzen zeigen. Auch kann man, wie bemerkt, keinen Leoparden in demselben erkennen; wird es dafür ausgegeben, so ist das Irrthum.

Lersch¹⁾ ist der Meinung, daß früher drei ähnliche Gebilde sich in Bonn befunden haben, von denen eines an der Dingstätte auf dem Münsterplatze, ein zweites bei dem Scheidewege nach Dransdorf und Koisdorf und das dritte auf dem Markte gestanden habe. Als er schrieb, stand unser Exemplar noch auf der Wessel'schen Gartenmauer. Zur Erklärung der Gruppe führt Lersch Folgendes an: „Nach einer genauen Untersuchung, welche ich mit Herrn Simrock neulich angestellt, ist es ein Löwe, der ein eberartiges Thier (nicht ein Pardelweibchen) zu bespringen scheint. Simrock glaubt darin ein Symbol der beiden Städte Bern und Bonn, also eine Art Wappen derselben, zu entdecken.“ Den Eber weiß Lersch nicht mit dem Stadtwappen in Verbindung zu bringen; wir bemerken nur, daß der Kopf nichts Rüsselartiges aufweist, mithin das Thier nicht zum Schweinegeschlechte gehören kann. Der Gedanke eines concubitus ist nicht neu, denn Lang erwähnt dieses schon in seiner im Jahre 1790 erschienenen „Reise auf dem Rheine“. Er schreibt nämlich²⁾: „Merkwürdig ist auf diesem (Münster-) Platze das steinerne Wölfschen (ein steinernes Wappen), welches das ehinnige Wappen der Stadt, concubitus leopardi cum leaena oder leonis cum leoparda vorstellen soll. Nach der Tradition werden mehrere Gerichte (Herrnengeding) sowol kurfürstliche, stiftische als städtische da gehalten, wobei jedesmal die ganze Bürgerschaft unter Geldstrafe erscheinen und das uralte Scheffen-Weisthum ablesen hören muß“.

Man sieht, Lang war nicht mit sich selbst im Klaren, wie er das Stadtwappen mit dem Steinbilde in Einklang bringen sollte. Die Stadt Bonn führte stets, so weit geschichtliche Kunde reicht, einen Löwen im Wappen. Das Sekretiegel derselben enthielt im 15. Jahrhundert dieselbe Thiergruppe, wie unser Steinbild³⁾. An einen con-

1) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden, H. I, S. 30.

2) II. Th. S. 182.

3) Bonn. Beiträge u. s. w. Festschrift, Schöffen und Siegel von Bonn, S. 32 u. Titelvignette.

cubitus ist jedoch nicht zu denken. Die flache Lage des unteren Thieres auf dem Boden und die Haltung des Schweifes widersprechen solcher Annahme. Es soll offenbar eine Beherrschung oder Bergewaltigung ausgedrückt werden. Das Lamm mag die Hudegerechtigkeit versinnbildlichen. Was er über das „Scheffen-Weisthum“ meldet, ist richtig.

Professor Walter schreibt ¹⁾, nachdem er das Fraigbuch der Scheffen zu Bonn aus dem Jahre 1458 erwähnt und seine Wiederauffindung der Aufmerksamkeit archivalischer Nachforschung empfohlen hat, also: „Eben so verhält es sich mit dem uralten Scheffen-Weisthum zu Bonn, das noch bis zur französischen Zeit jährlich auf dem Münsterplatz verlesen wurde, aber nicht mehr zu finden ist.“ Das steinerne Standbild steht mit diesem Scheffen-Weisthum in enger Verbindung und Harleß ²⁾ hat dies Weisthum abgedruckt. In einer Anmerkung heißt es: „Von den Scheffen zu Bonn auf dem Hofe bei dem Leopart am Gudestag nach dem Sonntage Jubilate 1539 aus Anlaß eines Conflicttes zwischen den Kellner zu Poppelsdorf und dem Schultheiß des Probstes von St. Cassius, Antonius Bornheim, auf erzbischöflichen Befehl verlautbart, weil Letzterer einen Mann außerhalb der Immunität und binnen der Stadt Bonn auf der Sandkaule hat festnehmen lassen. Es ist dies das Weisthum, welches der Vergleich zwischen Erzbischof Salentin und der Stadt Bonn wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit vom 10. Februar 1569 bezieht.“

Ich habe das Dokument in dem städtischen Archive zu Bonn aufgefunden. Dem wesentlichen Inhalte nach stimmt es mit dem Harleß'schen Texte überein, weicht aber im Wortlaute ab. Es ist mit den Geding-Protokollen aus den Jahren 1738—1753 in einen dünnen blauen Altendeckel geheftet und in ein stärkeres Altentheft eingeschoben, welches die alphabetisch geordnete Rolle der Bürger Bonns enthält.

Auf dem Umschlage heißt es:

„Weisthumb sambt dem
Lunae { post vincula Petri
 { post festum 3 regum
 { und quasi modo etc.

Auff dem Münsterplatz am Leopard beim hohen Herren-Geding abhaltendem Protocollo.“

Auf der ersten Seite des Altentheftes steht:

1) „Das alte Erzstift und die Reichsstadt Koeln“, S. VII der Vorrede.

2) Lacomblets Archiv für die Geschichte des Niederrheins, N. F. B. I, Heft 1, Koeln 1867, S. 315.

Weisthumb so bey dem hohen Herren-Geding per notarium judicii am Leopard auff dem Hof¹⁾ abgelesen wird, als Lunae post 3 regum, post quasi modo etc. und post vincula Petri

haben die Scheffen des hohen weltlichen Gerichts zu Bonn auff anstellen des Hrn. Vogtens zu Bonn dem hochwürdigsten Churfürsten und Erzbischofen zu Cöllen zc. zc. unserm gnädigsten Herrn zuerkannt und gewiesen alle hohe Obrigkeit, das Gericht und Glaidt, gebott und Verbott, schirm und Angriff, Glockenschlag und nachfolg, fort alle naße, druige und fette Mäißen, den Markt, Straßen und Gassen, fort Steeg und weeg, wagen und gewicht und die sümber zu rechtfertigen, wasser, wassergäng und weiden, forth alle gewaltige Sachen, über Tristen, überbäu undt alle unrechtfertige Schöffereien, vorbehaltlich dem Probst zu Bonn St Walburgismessen der dreyen Tag seines rechtens undt der Stadt Bonn der Roden forth ihrer privilegien, alter hergebrachtet gewohnheit undt gebräuche.

NB hierbei erscheinen	z ²⁾ alb.
zeitlicher Hr. Vogt dem Z plic(e)a jura	" 42
Hr. Scheffen Jedem 21 alb. fac	6 3
Hr. Kellner — " — "	" 21
Hr. Gerichtschreiber " — "	" 21
Pro(curat)or fiscalis	" 21
Landt und gerichtsbotten jedem 10 alb.	" 20
Pro juribus zahlt der zeitliche Hr. Oberkellner	
detractis 21 alb. für Hrn. Ober-Kellner bleiben	10 z 11 alb.
	21 Oberkellner
	<hr/>
	z 11 8

Berfuchen wir das Alter jenes im städtischen Archive aufgefundenen Documentes festzustellen und nachzuweisen, unter welchen Formen das Herren-Geding begangen und was auf ihm verhandelt worden ist.

Mering³⁾ hat das Weisthum fast wortgetreu, wie es in der Bonner Urschrift lautet, abgedruckt, unter der Aufschrift: „Weisthümer des Münsterstifts zu Bonn a. d. J. 1289—1291.“ In dem Weisthum

1) Alte Bezeichnung des Münsterplatzes, lat. curia oder campus maior, zum Unterschiede von der curia minor, dem Kleinhöfchen, jetzt Martinsplatz benannt. Beide Höfe lagen innerhalb der Immunität des Cassiusstifts.

2) f. S. 129.

3) Geschichte der Burgen u. f. w., Heft XII, S. 75.

selbst ist keine Jahreszahl verzeichnet, darunter befindet sich jedoch die Unterschrift: (gez.) Joh. Adam Wuesten Gerichtschreiber. Wuesten bekleidete dieses Amt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; 1735 war er noch in Thätigkeit. Die Abfassung des von ihm unterzeichneten Dokumentes ist demnach in diese Zeit zu verlegen. Mering gibt nicht an, woher er die Jahreszahlen hat. Ohne Zweifel hat er sich berechtigt geglaubt, weil in einer erläuternden lateinischen Urkunde, welche er dem Weisthum beifügt ¹⁾, angegeben ist: „A^o Dⁿⁱ 1289 feria 6^{ta} ante dominicam, quum cantatur Esto mihi“ und ferner weil dieselbe schließt: „Datum et actum in crastino beati Bartholomaei, quod fuit 6 Calendas Septbris A^o Dⁿⁱ 1291“. Die von ihm veröffentlichten Schriftstücke hat er wahrscheinlich einem in der landrätlichen Kreisbibliothek in Bonn befindlichen Hefte entnommen, dessen Inhalt vollständig mit seinen Mittheilungen übereinstimmt. Das Weisthum ist unzweifelhaft von Wüsten's Hand geschrieben, die abschriftlich beigelegte lateinische Urkunde läßt, nach den Schriftzügen zu urtheilen, darauf schließen, daß er sie ebenfalls geschrieben hat. Das zu beiden Urkunden verwendete Papier ist unbedingt gleichen Alters und Ursprungs. Diese Dokumente befinden sich in einem Umschlagbogen, auf dessen erster Seite die Bemerkung steht: „Weisthümer über die Gerechtsame, welche das Münsterstift zu Bonn in dieser Stadt gehabt. Desfallige Urkunden von 1289—1291.“ — Auf der zweiten Seite ist dann noch mit Bleistift geschrieben: „Wir theilen diese für die Geschichte des Bonner Münsterstifts und des dortigen Gemeindefehens interessanten Urkunden nach einer authentischen Abschrift aus der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrh. mit.“ Diese letztangeführten Bemerkungen sind nicht von Wüsten's Hand und jedenfalls neueren Datums, so auch das zu dem Umschlagbogen benutzte Papier.

Auf dem Dokument im städtischen Archive zu Bonn ist eine Jahreszahl nicht angegeben. In dem erwähnten Aktenhefte fand ich jedoch noch ein anderes Weisthum lose eingeschoben, welches die Bezeichnung führt:

„ad n^o 4

Weisthumb der wegh und Bäche“. Es schließt: Actum Bonn an der Blohmen Dienstags (das Datum ist abgerissen)
1544.

Ein dazu gehörendes Protokoll lag nicht bei. 'Zur Blume' (Zur

1) a. a. D. S. 91.

blomen)¹⁾ hieß das am Markte gelegene jetzt mit No. 4 bezeichnete Haus, in welchem das „Merhauser Hofgericht“ abgehalten wurde. Letzteres heißt auch kurz 'das Gericht zur Blumen'.

Maßgebend für die Gerechtsame des Kurfürsten und der Stadt Bonn und ihre Stellung zu einander während der letzten beiden Jahrhunderte war der am 4. Februar 1569 zu Poppelsdorf abgeschlossene, sogenannte Salentin'sche Vertrag²⁾. Es heißt darin: „Inhalts des Weisthums, so jährlich dreymahl durch die Scheffen und also durch den Rath selbst erwiesen wird, und also von Alters gewiesen worden, wie auch Burgemeister und Rath selbst gestehen und nicht in Abred seyend“. Es ist also von einem alten Herkommen die Rede, und das Weisthum bestand lange vor der Salentin'schen Vereinbarung, welche nur eine Erinnerung der durch das Weisthum getroffenen Weisungen ist. Derartige Erinnerungen kommen häufig vor, da in den kriegerischen Zeiten leicht Verluste von Urkunden zu beklagen waren. Wir sehen solches z. B. aus der Verfügung vom 20. Mai 1707, wo gesagt ist, daß „bei der im Jahre 1689 vorgegangener leidiger Bombardier- und Einäscherung der Stadt Bonn dasige particular descriptions registra und collections Rollen mit verkommen und verbrannt seien, Burgemeister und Rath aber so wol, als Zwölfter und gemeine Burgerschaft darauf einhellig angetragen, diese Register und Rollen zu berichtigen“³⁾.

Aus dem Verluste fast aller amtlichen Schriftstücke des Bonner Archivs bei der erwähnten Belagerung ist erklärlich, daß hier jeder Forschung ein Ziel gesteckt ist, sofern es sich um Auffindung älterer Urkunden handelt. Dr. Harleß hat jedoch Recht, wenn er auf den Salentin'schen Vertrag als auf ein Dokument hinweist, welchem das Weisthum zu Grunde liegt. Nebenbei wollen wir nur bemerken, daß der Vertrag, welcher 1569 ausgefertigt wurde, bereits im Oktober 1568 vereinbart worden war. In demselben ist das Alter des Weisthums ebenfalls nicht angegeben; somit bleibt dasselbe immer noch eine offene Frage, insofern es sich um eine geschichtliche Begründung handelt.

Walter spricht die Vermuthung aus, daß die Verlesung des Weisthums auf dem Münsterplatze bis in die französische Zeit Statt gefunden habe. Im Jahre 1793 ist dieses auch noch der Fall gewesen, wie es die Rathsprakollen der Stadt Bonn bestätigen.

1) Rich. Pid, Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn, S. 9.

2) Vollständige Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstifts Coellen betreffenden Stücke u. s. w. B. II, S. 347 ff.

3) Verordnungen B. II. S. 356.

Nach denselben ist das Herren-Geding noch am Montage den 5. August 1793 abgehalten worden. In dem betreffenden Protokolle heißt es: „Praesentibus omnibus. Bei heutigem hohen Herren-Geding ist nichts Besonderes vorgekommen.“ Eine spätere Bemerkung über dasselbe habe ich nicht aufgefunden.

Was die Formen anbetrifft, unter welchen das Herren-Geding begangen wurde, heißt es, die Verfassung der Stadt Bonn betreffend: „Dieweil auch von Alters üblich hergebracht, daß unsere Burgemeister und Rath's-Verwandte auff unseren hohen und Herren-Gedingstagen sich auff dem Rathhause pflegen zusammen zu thun und von der Stadt-Gerechtigkeit und anderen Nothwendigkeiten zu tractiren, und da bei solcher Zusammentunft etwas vorgefallen, so zu fragen gewesen, unserem Vogt und Scheffen durch Deputirte anbringen zu lassen, so lassen wir Uns nit mißfallen, sondern wollen, daß solcher Brauch hinführo also gehalten, Burgemeister und Rath, die von Alters gewöhnliche Presenzen, jedem 6 alb. gegeben und in der Rechnung passiret werde“¹⁾.

Ursprünglich hat also die ganze Rath'sversammlung an dem Geding Theil genommen und ist dann zum Rathhause gegangen, wo sie sich für je 6 alb. durch Wein gestärkt haben. Nach öffentlichen Akten finden wir durchweg, daß der Magistrat eine Schoppenstüch hielt, namentlich wenn Aufzüge, Banngänge u. dgl. abgehalten worden waren. Hier ist jedoch die Rede von Deputirten, und drängt sich die Frage auf, ob auch schon zu dem Gedinge selbst der Magistrat sich durch Abgeordnete hat vertreten lassen.

In den Sitzungsprotokollen für die Gedinge, welche in den städtischen Rathsbüchern, abgedruckt von den auf dem Geding selbst aufgenommenen Protokollen, sich vorfinden, ist stets angegeben: „praesentibus omnibus“; fehlte jedoch einer oder mehrere der Rathsherrn, so sind diese namentlich als „excusati“ aufgeführt. Somit scheint es, daß für die Nachsitzung auf dem Rathhause sich alle Rath'smitglieder einzufinden hatten; die noch vorhandenen Geding'sprotokolle weisen aber die Anwesenheit von nur zwei bis sieben Geding'sherren einschließlich der betreffenden Beamten oder Rath'sverwandten nach.

Der Magistrat zu Bonn bestand nach der unter Josef Clemens erneuerten und bestätigten Polizei-Ordnung vom Jahre 1698 „wie von Alters gebräuchlich“ aus zwei Bürgermeistern, „deren einer Unseres hohen Gerichts Scheffen, der andere des Rath's und aus der

1) Sammlung der Verordnungen Th. II, S. 321.

Bürgerschaft seyn soll“¹⁾. Später finden wir vier Bürgermeister aufgeführt und zwar zwei Scheffen und zwei Rathsbürgermeister. Der Rath sollte nach der genannten Polizei-Ordnung aus fünfzehn Mitgliedern bestehen, von denen drei zum Scheffenstuhle gehören mußten, die anderen jedoch aus den Zwölfstern oder aus „Gemeiner Bürgerschaft“ erwählt und eingesetzt werden durften. Die ursprüngliche Anzahl, welche für uns maßgebend ist, da es sich um Schriftstücke aus dem sechszehnten Jahrhundert handelt, belief sich also auf siebenzehn Personen ohne die eigentlichen untergeordneten städtischen Beamten. Mit diesen Feststellungen läßt sich die unter dem Weisthum mitgetheilte Gebührenrechnung nicht leicht in Einklang bringen, da nur vier Scheffen vorhanden sein sollen. Das für die höhere Münzgattung benutzte Zeichen χ soll aber unzweifelhaft florini (Gulden) bedeuten, der Gulden war aber = 24 albus. Die Rechnung stimmt, wenn wir sieben Scheffen annehmen, von denen jeder 21 alb. erhielt, was im Ganzen 147 albus oder 6 Gulden 3 albus ausmacht. Auffallend erscheint, daß anstatt 1 Gulden 18 albus für den Vogt 42 alb. angezählt sind. Dieses erklärt sich jedoch dadurch, daß 42 albus einen bestimmten ausländischen Gulden darstellten²⁾. Daher auch das häufige Vorkommen von 21 albus in der Rechnung (= $\frac{1}{2}$ Gulden). Wahrscheinlich beruhte die Gebühr von 42 albus bezw. 21 albus auf einem alten Herkommen, als noch das andere (alte) Guldensystem gebräuchlich war.

Die anderen amtlichen Theilnehmer des Herren-Gedings sind unter dem Weisthum angegeben. Jeder Bürger war verpflichtet, sich auf dem Herren-Geding persönlich einzufinden, wenn er nicht einen triftigen Grund hatte, fern zu bleiben. Der Landbote mußte dafür sorgen, daß am Leopard ein Tisch aufgestellt war, an welchem die Herren Platz nahmen. Die Feierlichkeit wurde mit Verlesung des Weisthums eröffnet, dann rief man nach der jetzt noch theilweise vorhandenen Rolle die Namen aller eingeschriebenen Bürger auf. Fehlte Jemand, so wurde bei seinem Namen eine bestimmte Zahl, welche vorher verkündigt war, als Merkzeichen niedergeschrieben. So finden sich in den Protokollen die Bemerkungen: „die absentes wurden mit der No 29 bezeichnet“, und: „notatur absentia per numerum 1, excusatio per Z“. Dadurch kann man noch jetzt die Säumigen feststellen, es zeigt sich aber, daß die Bethheiligung eine sehr rege gewesen ist.

1) Sammlung der Verordnungen Th. II, S. 307.

2) Vgl. die kurkölnische Verordnung vom 29. Mai 1680, Sammlung Th. II, S. 157.

Nach der Verlesung der Bürgerrolle erfolgte eine Mahnung an die Mitbürger: „welche sich bis dato noch nicht hatten einschreiben lassen, darauf bedacht zu sein, daß ihre Namen unfehlbar zwischen diesem und künftigen Herren-Geding beim Protokolle angesetzt würden, widrigenfalls sie künftig brüchtfällig erklärt werden sollten“.

Die Verlesung der Bürgerrolle, welche lange Zeit in Anspruch nahm, wurde häufig ausgelegt. In diesen Fällen richtete man nur die übliche Aufforderung zur Einschreibung an die Anwesenden. Es bestand bekanntlich ein sehr strenges Gesetz, welches „Alle in Bonn wohnende und den Schutz in dafiger Stadt genießende weltliche Personen, die nicht in privilegierten würllichen Hofdiensten stehen“, verpflichtete, in der Zeit von vier Wochen die Bürgerschaft dafelbst anzunehmen, anderen Falls dem Bürgermeister und Rath die Befugniß zustand, mit Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen vorzugehen. Verschiedene Ursachen werden in den Protokollen angegeben, warum die Verlesung der Bürgerrolle nicht Statt gefunden hatte.

Am Montage nach quasi modo, den 9. April 1772, war „aus Nachlässigkeit des Landbotten kein Tisch beim Herren-Geding gestellt gewesen, und hat also keine annotation derer Anwesenden gemacht werden können, wurde deshalb für diesmal dispensiret“. Dem Landbotten wurde „ahnbei ein scharffer Verweiß über solche Nachlässigkeit“ gegeben. Dieser Vorfall zeigt, wie sehr man die genaue Beobachtung der Formen als erforderlich für die ordnungsmäßige Abhaltung des Gedings hielt, ein Verfahren, welches fast seltsam erscheint, da aus einem der sehr nahe gelegenen Häuser leicht ein Tisch hätte beschafft werden können.

Häufig hat das schlechte Wetter den Gedingsherren den längeren Aufenthalt im Freien verleidet. „Dermaliges schlimmes Wetter, starker Regen, zu große Kälte“, namentlich am Tage nach den hh. drei Königen, werden mehrfach als Hinderungsgründe angeführt. Einmal heißt es, die Verlesung der Rolle sei ausgelegt worden, weil einige Bürger am persönlichen Erscheinen wegen abzuhaltender Wacht an den Stadtpforten behindert gewesen, und am 18. April 1746, „weil viele Bürger von der Frankfurter Messe noch nicht retournirt, und auch Regen eingefallen sei“. Ein anderes Mal wird als Hinderungsgrund angegeben, das Portiuncula-Fest sei auf vine. Petri den 2. August 1751 gefallen, und im Stift St. Cassius vierzigstündiges Gebet für die armen Seelen abgehalten. Ferner wird gesagt, die Dransdorfer und Rheindorfer Bürger seien mitten in der Ernte begriffen. Somit

sehen wir, daß die Bewohner der beiden mit der Stadt verbundenen Dörfer auch ihrer Bürgerpflicht Genüge zu leisten hatten.

Das Verzeichniß der eingeschriebenen Bürger weist 828 Namen auf, unter welchen sich auch Cornelius van Beethoven befindet, was als Beweis dienen mag, daß er als der Einzige dieser Familie in die Bürgerliste eingeschrieben war und somit außer Beziehung zum Hofe stand. Welches Geschäft er damals — es ist die im Jahre 1738 erneuerte Rolle — betrieb, ist leider nicht angegeben. Die Rolle selbst gibt keinen Anhaltspunkt, um danach die Höhe der Bevölkerung der Stadt zu bemessen, da das Verzeichniß einen Zeitraum von fünfzehn Jahren umfaßt, während dessen es fortlaufend geführt worden ist. Bei vielen Namen trifft man die Bemerkung: obiit — mortuus oder †.

Das Protokoll wurde nicht von den Gedingsherren unterzeichnet.

Die Gegenstände, welche nach Verlesung der Bürgerrolle am Herren-Geding verhandelt wurden, waren verschiedener Art, betrafen aber immer gemeinnützige Angelegenheiten. Theilweise wurden allgemeine Verordnungen in's Gedächtniß gerufen, anderentheils Ueberschreitungen gegen Gerechtfame gerügt. Einen Hauptgegenstand bildeten die Hude- und Schäferei-Gerechtfame. Innere Angelegenheiten der Stadt wurden beinahe gar nicht verhandelt. Unter den Gassen kommt mehrmals die obere Fahrgasse vor, welche außerhalb der Stadtmauer lag und zur städtischen Haupthude an der Gronau (am linken Rheinufer) führte. Die Reinigung und „Fegung“ der Bäche wird den Betheiligten auferlegt, welche auch Beziehung zur Hudegerechtigkeit hat. Der Dransdorfer und Rheindorfer Bach sind oft erwähnt. Die Begräumung von Hecken, welche zu nahe an den Weg gesetzt waren, wird beschlossen und den Betreffenden auferlegt. Bäume, die zu nahe dem Wahrhause gepflanzt sind, sollen „ausgerodet“ werden.

Nur einmal, am 15. Januar 1748, wurden, wahrscheinlich in Folge einer besonderen kurfürstlichen Verordnung, städtische innere Angelegenheiten verhandelt, wonach also anzunehmen ist, daß sie nicht geradezu vom Geding ausgeschlossen waren. Sie betrafen die Reinigung der städtischen Straßen, welche damals gerade von der Regierung scharf in's Auge gefaßt wurde. Unterm 20. Dezember 1747 waren deshalb umfassende strenge Verordnungen erlassen, wodurch die Vorbringung dieses Gegenstandes auf dem Geding gerechtfertigt ist, da es die beste Gelegenheit war, die Bürger mit den Erlassen bekannt zu machen. Auch wurde gleichzeitig den Wirthen das späte Zapfen von Getränken verboten. Einmal nahm man Veranlassung, die Bürger auf eine gefährdende Stelle aufmerksam zu machen. Hinter der Wassermühle, also

wahrscheinlich am Rheinwerft in der Nähe des Rheinthors, hatte sich ein großes „Bachloch“ gebildet, dessen sofortige Schließung angeordnet wurde. Der betreffende Antrag sollte dem „Meiengerichte“ zugestellt werden. Es ist zu bedauern, daß bei dieser Gelegenheit nicht angegeben ist, ob Jemand aus dem Kreise der Bürgerschaft den Gegenstand angeregt hat. Wir könnten sonst feststellen, ob die Eingefessenen auch das Recht hatten, gemeinnützige Gegenstände vor das Herren-Geding zu bringen. Die Beseitigung gehörte zu den Obliegenheiten der Polizei, welche sie selbständig hätte verfügen können. Deshalb liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß ein Bürger sich veranlaßt gefunden hat, auf diesen Fall hinzuweisen.

Ueber die Immunität und die Privilegien des Probstes zu St. Cassius besitzt man viele Mittheilungen. Wir fügen nur eine hier bei. In einer kurfürstlichen Verordnung vom 20. Mai 1707 wird hauptsächlich auf die Stellung des Probstes zu Bürgermeister und Rath hingewiesen. Der Probst genoß so große Selbständigkeit, daß sogar außerhalb der Immunität eine neutrale bürgerliche Behauptung festgestellt worden war, in welcher „citationes und vorfallende Verkündigungen an alle diejenigen weltliche Personen, welche auf dem Archidiaconalischen Stifte SS. Cassii & Florentii und in dessen Freiheit gelegenen Häusern Wohnungen inne hatten, erledigt werden konnten“. Die Privilegien rührten aus den ältesten Zeiten her, und die Probstes duldeten keinen Eingriff in ihre Gerechtsame, mochte er nun von Seiten des Kurfürsten oder des Magistrats der Stadt versucht werden. Die Privilegien wurden noch mit Rücksicht darauf, daß das Stift durch die unter Josef Clemens erweiterten Befestigungen der Stadt erheblichen Schaden erlitten hatte, dahin ausgedehnt, daß dasselbe für das eigene Wachsthum, so wie für seine Haushaltung eine Lastenbefreiung genoß, und Früchte, Wein und dgl. unbeschwert von der Aemse in die Stadt einführen durfte.

Der Platz, auf welchem das Herren-Geding abgehalten wurde, gehörte zu der Immunität des Cassiustiftes und wurde, da ihn der Probst und die Stadt gleichmäßig zu öffentlichen Verhandlungen benutzten, gewissermaßen ein neutraler Boden. So erzählte mir ein glaubwürdiger Mann, der im Jahre 1786 in Bonn geboren ist, er habe oft von seinem Vater gehört, daß die Bauern an bestimmten Tagen zum Wölfschen hätten kommen müssen, um an den probsteilichen Rentmeister ihren Zins zu zahlen, wofür Jedem ein Maß Wein verabreicht wurde.